

liehen Forderungsübergang hinsichtlich der von ihr gewährten Leistungen vermindere und diese Wirkung, nämlich Einschränkung eines Rückgriffsrechts einer staatlichen Institution zugunsten einzelner Bürger, nicht im Sinne des Gesetzes liegen könne, können der Anwendung des § 13 Abs. 1 KFG nicht entgegengesetzt werden. Abgesehen davon, daß die Beziehungen der Sozialversicherung zu dem Geschädigten und zu dem Haftpflichtigen — ausgenommen den gesetzlichen Forderungsübergang — für die rechtliche Beurteilung der Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtigen keine Beachtung finden können, ist darauf hinzuweisen, daß unter Beachtung des § 13 Abs. 1 KFG auch die Geltendmachung der auf die Sozialversicherung übergegangenen Ansprüche gegenüber dem Haftpflichtigen für die Vergangenheit nicht durch den monatlichen Rentenhöchstbetrag von 125 DM, sondern lediglich durch den Kapitalhöchstbetrag von 25 000 DM begrenzt wird. Für die Vergangenheit wird also die Sozialversicherung die von ihr an die Klägerin zu 1) gezahlten Rentenbeträge in voller Höhe gegenüber dem Haftpflichtigen geltend machen können. Wenn sich im Ergebnis unter Berücksichtigung der zukünftig zu gewährenden Rentenleistungen eine nachteilige Wirkung ergeben sollte, so muß das die Sozialversicherung ebenso wie u. U. der Geschädigte selbst als Folge der besonderen gesetzlichen Regelung auf sich nehmen.

Die Regelung des § 13 Abs. 1 KFG hat zur Folge, daß die bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung entstandenen Ansprüche für entgangenen Unterhalt lediglich durch den Kapitalhöchstbetrag von 25 000 DM (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 KFG) begrenzt werden.

Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln — vom 2. Juli 1954 (GBl. S. 619); Preisverordnung Nr. 750 — Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1957 — vom 25. Juni 1957 (GBl. I S. 357); Richtlinie über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf 1957 — Bekanntmachung Nr. 76/1955 —).

1. Stehen zwei Handelspartner in laufender Geschäftsverbindung über den Kauf und Verkauf von Speisekartoffeln und schließen sie von Jahr zu Jahr neue, rechtlich in sich abgeschlossene Einzelkaufverträge, deren Wirkung mit der jeweiligen Erfüllung des betreffenden Vertrages endigt, so müssen Vereinbarungen aus früheren Verträgen über die Gewährung einer Schwundentschädigung, um wirksam zu bleiben, in den späteren Vertrag ausdrücklich übernommen werden.

2. Werden durch eine Preisverordnung die Preise für den Verkauf von Kartoffeln an den Groß- und Einzelhandel und den Verbraucher als Festpreise bezeichnet, dann stellt die Abrede über die Gewährung einer in der Preisverordnung nicht vorgesehenen Schwundentschädigung eine mittelbare Preisunterschreitung dar, die zur Nichtigkeit der Abrede führt.

3. Bei Preisordnungen, die Festpreise festsetzen, müssen grundsätzlich alle von der Festpreisbildung erfaßten Faktoren in ihrer Gesamtheit als preisbestimmend beachtet werden.

OG, Urt. vom 13. August 1959 - 1 Zz 43/59.

Der Inhaber der verklagten Firma hat in H. eine Kartoffelgroßhandlung betrieben. Er stand seit Jahren mit dem Kläger in Geschäftsbeziehungen. Die Parteien schlossen in dieser Zeit mehrere Kauf- und Lieferverträge über Speisekartoffeln ab. Der letzte Vertrag für das dritte Quartal 1957 wurde am 3. Juli 1957 über die Lieferung von 661 t Speisefrühkartoffeln abgeschlossen. Im Jahre 1954 vereinbarten die Parteien, daß dem Verklagten zur Schwundabgeltung bei Waggonladungen je Doppelzentner 0,20 DM, bei Abholung vom Erzeuger durch den Großhandel ebenfalls 0,20 DM und bei Abholung vom VEAB-Lager außerhalb des Geschäftsbereichs des Verklagten 0,10 DM vergütet werden sollen. Diese Vereinbarung wurde auch für die Jahre 1955 und 1956 getroffen. Für die Lieferungen des Jahres 1957 hat der Verklagte ebenfalls diese Spanne vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht.

Der Kläger hat behauptet, er habe auf Grund des Kauf- und Liefervertrages vom 3. Juli 1957 661 t Kartoffeln geliefert, für die als gesetzlicher Kaufpreis der in der Preisverordnung Nr. 750 vom 25. Juni 1957 genannte Preis habe

berechnet werden müssen. Da danach keine Schwundvergütung vorgesehen sei, habe der Verklagte unberechtigt Abzüge in Höhe von 499,63 DM vorgenommen. Diesen Betrag zuzüglich acht Prozent Verspätungszinsen vom Tage der Klagezustellung hat der Kläger deshalb mit der Klage geltend gemacht.

Der Verklagte hat KLAGABWEISUNG beantragt. Er hat sich auf die seit 1954 abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge berufen, die immer auf Grund einer Vereinbarung über die Schwundvergütung geschlossen worden seien. Im § 7 dieser Verträge sei ausdrücklich vereinbart, daß bei Nichtfeststellung des Neugewichts das Abgangsgewicht zu berechnen und -eine Schwundvergütung von 1% Prozent des Abgangsgewichts zu vergüten sei.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, daß die Vereinbarung über die Schwundabgeltung in den Jahren 1954 bis 1956 dem § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 367 entsprochen habe. Die neue Preisverordnung Nr. 750 habe diese Bestimmung jedoch nicht aufgehoben. Da der Kläger die Vereinbarung nicht gekündigt habe, sei er auch noch daran gebunden.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, die mit Urteil des Bezirksgerichts vom 24. Dezember 1957 als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Das Bezirksgericht ist der Rechtsauffassung des Kreisgerichts beigetreten. Es bejaht ebenfalls die Bindung des Klägers an die Vereinbarung über den Schwundausgleich aus den Jahren 1954 bis 1956. Diese Regelung widerspreche auch nicht den Preisgesetzen. Es handelt sich um die Regelung für solche Fälle, bei denen das Neugewicht nicht zu ermitteln sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Genanalstaatsanwalts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Instanzgerichte haben verkannt, daß die Parteien, obwohl sie seit Jahren in Geschäftsbeziehungen miteinander standen und laufend Kauf- und Lieferverträge über Kartoffeln abgeschlossen haben, doch von Jahr zu Jahr neue, rechtlich in sich abgeschlossene Einzelkaufverträge über bestimmte Gesamt mengen mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten vereinbart haben, deren Wirkung mit der jeweiligen Erfüllung des betreffenden Vertrages endigte. Es konnte deshalb nicht auf die im Jahre 1954 erstmalig getroffene Vereinbarung über die Gewährung einer Schwundvergütung ankommen, die übrigens seihst nach dem im Tatbestand des mit der Kassation angefochtenen Urteils festgestellten Sachvortrag der Parteien in jedem Jahre neu getroffen worden ist. Maßgeblich für die Entscheidung der Instanzgerichte konnten also nur der konkrete Inhalt des für das dritte Quartal 1957 abgeschlossenen Kauf- und Liefervertrages und die ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen sein. In diesem Vertrag ist aber lediglich die Lieferung von 661 t Speisekartoffeln zu bestimmten Terminen vereinbart worden und weiter, daß der Kaufpreis sich nach den gültigen Preisbestimmungen richten, im übrigen aber die dem Verklagten bekannte Richtlinie über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 (VuM des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf 1957 — Bekanntmachung Nr. 76/1955 —) als Vertragsinhalt gelten solle.

Als gültige Preisverordnung war die Preisverordnung Nr. 367 vom 2. Juli 1954 (GBl. 1954 S. 619) in Verbindung mit der Preisverordnung Nr. 750 vom 25. Juni 1957 (GBl. I 1957 S. 357) zu beachten. Die Preisverordnung Nr. 750 regelt lediglich die Höhe der Preise für den Verkauf durch die VEAB an den Groß- und Einzelhandel und den Verbraucher. Sie bestimmt im § 4, daß diese Preise Festpreise sind, die weder über- noch unterschritten werden dürfen, und verweist im übrigen (§ 5) auf die weiter geltenden Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 367. Schwundentschädigungs- oder -abgeltungssätze, wie sie im vorliegenden Verfahren von dem Verklagten unter Bezugnahme auf die jeweiligen Kauf- und Lieferverträge der Jahre 1954—1956 beansprucht werden, sieht die Preisverordnung Nr. 367 jedoch nicht vor. Da im Kauf- und Liefervertrag vom 3. Juli/2. August 1957 nur auf die gültigen Preisordnungen Bezug genommen wird, ist der Verklagte nicht berechtigt, solche Vergütungen für sich in Anspruch zu nehmen. Daran ändert auch die Bestimmung im § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 367 nichts, die lediglich die Berechnung der Preise ab Empfangsstation zum „Neugewicht“ und beim Empfang ab Auslieferung